

verbraucherzentrale

Nordrhein-Westfalen

Hartz IV: Das Geld reicht für die Stromrechnung nicht aus

Berechnungen zur Deckungslücke bei Haushaltsenergiekosten und
dezentraler Warmwasserbereitung für Sozialleistungsbezieher

Juni 2018

Herausgeber:

Verbraucherzentrale NRW e.V.

Mintropstraße 27

40215 Düsseldorf

Landesprojekt „NRW bekämpft Energiearmut“

www.verbraucherzentrale.nrw/gegen-energiearmut

Ansprechpartner:

Stephanie Kosbab

Thomas Schellenberg

gefördert durch:

Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft,
Natur- und Verbraucherschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen



Zusammenfassung: Bei Hartz IV reicht der Anteil für Strom nicht aus

Bezieher* von Arbeitslosengeld II und Sozialgeld bekommen mit dem Regelsatz zu wenig Geld für Haushaltsenergie. Das zeigen Berechnungen aus dem Landesprojekt „NRW bekämpft Energiearmut“ der Verbraucherzentrale NRW. Derzeit erhalten Alleinstehende pro Monat 416 Euro. Davon sind 35,05 Euro für Strom einkalkuliert. Wer sein Warmwasser elektrisch aufheizt, beispielsweise mit einem Durchlauferhitzer, erhält zusätzliche 9,57 €. Diese Regelsätze reichen jedoch nicht aus, da die tatsächlichen Kosten für Haushaltsenergie höher sind, wie Daten aus dem Projekt zeigen. Insoweit haben die Betroffenen nicht selten Probleme, ihre monatlichen Abschläge zu bezahlen.

Die Systematik der Regelbedarfe sieht zwar vor, dass Unterdeckungen vom Bezieher intern ausgeglichen oder durch Ansparen gedeckt werden. Die Praxis zeigt jedoch, dass die Betroffenen eben nicht in der Lage sind, Mehrausgaben bei der Haushaltsenergie beispielsweise durch Minderausgaben bei Bekleidung zu kompensieren. Auch das Bilden von Rücklagen für etwaige Nachzahlungen im Rahmen der Jahresverbrauchsabrechnung kann angesichts der insgesamt knapp bemessenen Sätze realistischweise nicht von den Betroffenen erwartet werden. Daher steigt für Sozialleistungsbezieher das Risiko, in eine strukturell angelegte Verschuldungssituation beim Energieversorger zu geraten.

Um dem entgegenzuwirken, spricht sich die Verbraucherzentrale NRW für bedarfsgerechtere Pauschalen für die Haushaltsenergie sowie die Warmwasserbereitung aus. Fallen die Pauschalen zu gering aus, sollten die Sozialleistungsträger bestehende und begründete Mehrkosten übernehmen.

Die strukturelle Schieflage bei der Bedarfsdeckung von Haushaltsenergie- und Warmwasserkosten hat die Verbraucherzentrale NRW in verschiedenen Szenarien konkretisiert. Die Ergebnisse sind ernüchternd. Rechnet man mit durchschnittlichen Strompreisen und -verbräuchen und einer elektrischen Warmwasserbereitung, fehlen zum Beispiel Alleinerziehenden mit Kind 22,40 Euro pro Monat, um die Stromrechnung zu bezahlen. Rechnet man mit einem mittelpreisigen Grundversorgungstarif eines am Projekt „NRW bekämpft Energiearmut“ teilnehmenden Versorgers, sind es schon 26,22 Euro Unterdeckung. Und berücksichtigt man dazu noch den höheren Stromverbrauch, den die Ratsuchenden im Projekt aufweisen, fehlen sogar fast 52 Euro im Monat.

Die zugrundeliegenden haushaltsbezogenen Annahmen basieren auf den Erkenntnissen der umfassenden Datenerhebung aus dem Landesprojekt „NRW bekämpft Energiearmut“. Danach lebt ein Großteil aller Ratsuchenden alleine oder als Alleinerziehende/r mit einem Kind zusammen in Wohnungen mit überwiegend dezentraler Warmwasserbereitung und bezieht Sozialleistungen.

* Im weiteren Verlauf wird zur Kennzeichnung nicht näher bestimmter Personengruppen überwiegend das generische Maskulinum verwendet. Nicht-männliche Personen sind dabei immer eingeschlossen.

1. Berechnung der Unterdeckung auf Grundlage des durchschnittlichen Strompreises aus dem Monitoringbericht 2017 der Bundesnetzagentur

Alleinstehenden Sozialleistungsbeziehern fehlen knapp 8 Euro und Alleinerziehenden mit Kind mehr als 22 Euro monatlich, um den durchschnittlichen Verbrauch von Haushaltsenergie bezahlen zu können.

Alleinstehende/r (Einpersonenhaushalt)

durchschnittlicher Stromverbrauch im Jahr inkl. elektrischer Warmwasserbereitung	1.900 kWh
Strompreis	33,23 ct/kWh
Stromkosten pro Monat	52,61 €
Anteil im Regelbedarf (+ ggf. entsprechender Mehrbedarf)	35,05 € ¹ + 9,57 € ² = 44,62 €
	Unterdeckung: 7,99 €

Alleinerziehende/r mit einem Kleinkind (Zweipersonenhaushalt)

durchschnittlicher Stromverbrauch im Jahr inkl. elektrischer Warmwasserbereitung	3.000 kWh
Strompreis	30,94 ct/kWh
Stromkosten pro Monat	77,35 €
Anteil im Regelbedarf (+ ggf. entsprechender Mehrbedarf)	43,46 € ³ + 9,57 € ² + 1,92 € ⁴ = 54,95 €
	Unterdeckung: 22,40 €

Dabei bezieht sich der durchschnittliche Stromverbrauch auf einen Haushalt mit der jeweils unten angegebenen Personenzahl in einem Mehrfamilienhaus. Die verwendeten Verbrauchswerte basieren auf dem Stromspiegel 2017.⁵ Als Grundlage für die Berechnung der durchschnittlichen monatlichen Stromkosten wurde der durchschnittliche kWh-Preis aus dem Monitoringbericht 2017 der Bundesnetzagentur⁶ verwendet. Dieser Durchschnittspreis enthält sowohl den durchschnittlichen Arbeitspreis als auch die Kosten für den anteiligen Grundpreis aus einem Grundversorgungsvertrag. Aufgrund einer Preisstaffelung sind Abnahmemengen ab 2.500 kWh im Schnitt günstiger als geringe Abnahmemengen pro Jahr.

Diese Kosten wurden schließlich ins Verhältnis gesetzt zu den entsprechenden Bedarfspauschalen für Haushaltsenergie⁷ und die dezentrale Warmwasserbereitung.

¹ Regelbedarf für einen Erwachsenen für Strom mit Anspruch auf 100 Prozent des Regelbedarfs (2018).

² Mehrbedarf bei dezentraler Warmwasserbereitung für einen Erwachsenen mit Anspruch auf 100 Prozent des Regelbedarfs (2018).

³ Regelbedarfe für Strom mit Anspruch auf 100 Prozent des Regelbedarfs sowie für ein Kind unter 6 Jahren (2018).

⁴ Mehrbedarf bei dezentraler Warmwasserbereitung für ein Kind unter 6 Jahren (2018).

⁵ <https://www.stromspiegel.de/stromkosten/stromverbrauch-im-haushalt/>. Die Evaluation des Landesprojekts zeigt, dass der Verbrauch eines Haushalts mit zwei Erwachsenen kaum von dem eines Haushalts mit einem Erwachsenen und einem Kind abweicht. Die Daten des Stromspiegels sind daher problemlos verwendbar.

⁶ BNetzA, Monitoringbericht 2017, S. 239ff.

⁷ basierend auf der Aufteilung nach den EVS-Abteilungen des Regelbedarfs – 2011 – 2012 – 2013 – 2014 – 2015 – 2016 – 2017 – 2018 auf der Basis des Entwurf Regelbedarfs-Ermittlungsgesetz (RBEG) in BT – Drs.17/3404 bzw. RBEG 2017 –

2. Berechnung der Unterdeckung auf Grundlage eines mittelpreisigen Grundversorgungstarifs aus dem Projekt „NRW bekämpft Energiearmut“

Die Unterdeckung der Regelbedarfe ist für die Betroffenen noch erheblicher, wenn sie ihren Strom im Rahmen eines mittelpreisigen Grundversorgungsvertrags beziehen. In diesem Fall haben alleinstehende Sozialleistungsbezieher über 10 Euro und Alleinerziehende mit Kind mehr als 26 Euro zu wenig, um den durchschnittlichen monatlichen Stromverbrauch zu bezahlen.

Alleinstehende/r (Einpersonenhaushalt)

durchschnittlicher Stromverbrauch im Jahr inkl. elektrischer Warmwasserbereitung	1.900 kWh
Strompreis	28,37 ct/kWh
Stromkosten pro Monat	55,16 € (inkl. Grundgebühr 10,24 €)
Anteil im Regelbedarf (+ ggf. entsprechender Mehrbedarf)	35,05 € ¹ + 9,57 € ² = 44,62 €
	Unterdeckung: 10,54 €

Alleinerziehende/r mit einem Kleinkind (Zweipersonenhaushalt)

durchschnittlicher Stromverbrauch im Jahr inkl. elektrischer Warmwasserbereitung	3.000 kWh
Strompreis	28,37 ct/kWh
Stromkosten pro Monat	81,17 € (inkl. Grundgebühr 10,24 €)
Anteil im Regelbedarf (+ ggf. entsprechender Mehrbedarf)	43,46 € ³ + 9,57 € ² + 1,92 € ⁴ = 54,95 €
	Unterdeckung: 26,22 €

Auch in diesem Berechnungsmodell basiert der durchschnittliche Stromverbrauch auf dem Stromspiegel 2017.⁵ Zur Berechnung der monatlichen Stromkosten wurde der Grundversorgungstarif „Strom Standard“ der WSW Wuppertaler Stadtwerke für den jeweiligen Verbrauch zu Grunde gelegt.⁸ Dieser Tarif stellt im Rahmen der teilnehmenden Energieversorger im Projekt „NRW bekämpft Energiearmut“ ein mittleres Preisniveau in der Grundversorgung dar.

E, abgerufen über:

http://harald-thome.de/fa/redakteur/Harald_2017/Boeker-Aufteilung-RB_2018_nach-EVS-Abteilungen.pdf.

⁸ <http://www.wsw-online.de/wsw-energie-wasser/privatkunden/produkte/strom/wsw-strom-standard/>

3. Berechnung der Unterdeckung auf Grundlage eines mittelpreisigen Grundversorgungstarifs und den erhobenen mittleren Verbrauchswerten des Landesprojekts im Zeitraum 1.10.2012 bis 31.03.2018

Eine ganz granvierende Unterdeckung von gut 31 Euro bei Singlehaushalten und rund 52 Euro bei Alleinerziehenden mit Kind ist festzustellen, wenn man die mittleren Verbräuche der Ratsuchenden im Bereich der Haushaltsenergie aus dem Landesprojekt zu Grunde legt und einen mittelpreisigen Grundversorgungstarif⁸ verwendet. Zurückgegriffen wird auf die Datenbasis von 1.309 Haushalten der bislang insgesamt 5.207 Beratungsfälle im Projekt, deren Merkmale zu den vorangegangenen Berechnungen passen. So wurden zum Beispiel Haushalte mit drei oder mehr als fünf Personen und alle Haushalte mit Nachtspeicherheizungen nicht berücksichtigt.

Alleinstehende/r (Einpersonenhaushalt)

Beratungsfälle bis 31.03.2018	501
mittlerer Stromverbrauch im Jahr inkl. elektrischer Warmwasserbereitung	2.800 kWh
Strompreis	28,37 ct/kWh
Stromkosten pro Monat	76,44 € (inkl. Grundgebühr 10,24 €)
Anteil im Regelbedarf (+ ggf. entsprechender Mehrbedarf)	35,05 € ¹ + 9,57 € ² = 44,62 €
	Unterdeckung: 31,82 €

Alleinerziehende/r mit einem Kleinkind (Zweipersonenhaushalt)

Beratungsfälle bis 31.03.2018	133
mittlerer Stromverbrauch im Jahr inkl. elektrischer Warmwasserbereitung	4.081 kWh
Strompreis	28,37 ct/kWh
Stromkosten pro Monat	106,72 € (inkl. Grundgebühr 10,24 €)
Anteil im Regelbedarf (+ ggf. entsprechender Mehrbedarf)	43,46 ³ € + 9,57 € ² + 1,92€ ⁴ = 54,95 €
	Unterdeckung: 51,77 €

Im Rahmen dieser Berechnung wurde der mittlere Stromverbrauch anhand der Mediane der statistischen Erhebung aus dem Projekt „NRW bekämpft Energiearmut“ ermittelt. Zur Berechnung herangezogen wurden lediglich Haushaltsenergie und Energie zur Warmwasserbereitung. Stromverbräuche durch Nachtspeicherheizungen sind wie in den oben dargestellten Berechnungen nicht berücksichtigt.

Fazit:

Die ausgewiesenen Anteile für Haushaltsenergie in den entsprechenden Regelbedarfen spiegeln die realen Bedürfnisse von Menschen, die Sozialleistungen beziehen, nicht wider. Dies führt dazu, dass eine Kostendeckung weder bei einem durchschnittlichen Verbrauch noch mit einem durchschnittlichen Strompreis erreicht werden kann. Die Betroffenen sparen sich somit „dunkel“ oder geraten in die Energieschuldenfalle.

Daher spricht sich die Verbraucherzentrale NRW aus für ...

- **bedarfsgrechtere Haushaltsenergiepauschalen in den Regelbedarfen. Diese Pauschale muss sich dynamisch an den Entwicklungen des Strompreises orientieren.**
- **bedarfsgrechtere Pauschalen bei der dezentralen Warmwasserbereitung auf Basis einer durchschnittlich erforderlichen Energiemenge.**

Entsprechend den Erkenntnissen aus dem Projekt und den dargestellten Berechnungen zur Bedarfsunterdeckung befürwortet die Verbraucherzentrale NRW für die Bestimmung einer bedarfsgerechten Pauschale für Haushaltsenergie ein Berechnungsmodell, in dem ein regionaler mittelpreisiger Grundversorgungstarif sowie der durchschnittliche Stromverbrauch je nach Haushaltstyp zu Grunde gelegt werden. Unter den preislichen Annahmen der vorliegenden Berechnung wären die derzeitigen Pauschalen von 35,05 Euro für Haushaltsenergie und 9,57 Euro für Warmwasserkosten dann gemeinsam um mindestens 10,54 Euro für Singlehaushalte und um 26,22 Euro für Zweipersonenhaushalte aufzustocken.

Eine Neuberechnung der Regelbedarfe für Haushaltsenergie und Warmwasser anhand der Strompreise des Monitoringberichts ist ebenfalls ein Schritt in die richtige Richtung. Bei dieser Methode finden jedoch unvermeidliche regionale Preisunterschiede keine Berücksichtigung. Diese haben Auswirkungen auf den jeweiligen Grad der monatlichen Unterdeckung. Insoweit ist es sinnvoll, dass Verbraucher die Übernahme von dadurch entstehenden Mehrkosten beantragen können. Vor dem Hintergrund der erhöhten Verbrauchswerte der Ratsuchenden aus dem Landesprojekt ist es zudem sinnvoll, dass begründete Mehrkosten durch einen unverschuldet hohen Verbrauch ebenfalls übernommen werden.

Zudem verschärft die dezentrale Warmwasserbereitung die Unterdeckungsproblematik. In der Gesamtbetrachtung führt auch eine Auszahlung der Haushaltsenergiepauschale mit der zusätzlichen Pauschale für die Warmwasserbereitung zu keiner angemessenen Kostendeckung. Zwar können Verbraucher hinsichtlich ihres Stromverbrauchs für die Aufbereitung von Warmwasser die tatsächlich noch höheren Kosten theoretisch bereits heute geltend machen. In der Praxis ist das allerdings schwierig, denn für die Übernahme der höheren Kosten müsste der Stromverbrauch für die Warmwasserbereitung gesondert ermittelt werden. In der Regel erfolgt aber keine getrennte Messung bzw. Abrechnung von allgemeiner Haushaltsenergie und Energie für die dezentrale Warmwasserbereitung.

Anhang

Im Folgenden finden interessierte Leserinnen und Leser eine Übersicht über alle vorgenommenen Berechnungen der Verbraucherzentrale NRW. In diesen wird ergänzend auch mit einer nicht elektrischen Warmwasserbereitung kalkuliert. Daneben werden auch die Unter- bzw. Überdeckungen für einen Vierpersonenhaushalt errechnet.

1. Berechnung der Über-/ Unterdeckung auf Grundlage des durchschnittlichen Strompreises aus dem Monitoringbericht 2017 der Bundesnetzagentur sowie des Stromspiegels 2017

Alleinstehende/r (Eiipersonenhaushalt)

Warmwasserbereitung	nicht elektrisch	elektrisch
durchschnittlicher Stromverbrauch im Jahr	1.400 kWh	1.900 kWh
Strompreis	33,23 ct/kWh	33,23 ct/kWh
Stromkosten pro Monat	38,77 €	52,61 €
Anteil im Regelbedarf (+ ggf. entsprechender Mehrbedarf)	35,05 € ¹	35,05 € ¹ + 9,57 € ² = 44,62 €
	Unterdeckung: 3,72 €	Unterdeckung: 7,99 €

Alleinerziehende/r mit einem Kleinkind (Zweipersonenhaushalt)

Warmwasserbereitung	nicht elektrisch	elektrisch
durchschnittlicher Stromverbrauch im Jahr	2.000 kWh	3.000 kWh
Strompreis	33,23 ct/kWh	30,94 ct/kWh
Stromkosten pro Monat	55,38 €	77,35 €
Anteil im Regelbedarf (+ ggf. entsprechender Mehrbedarf)	43,46 € ³	43,46 € ³ + 9,57 € ² + 1,92 € ⁴ = 54,95 €
	Unterdeckung: 11,92 €	Unterdeckung: 22,40 €

Familie mit zwei Kleinkindern (Vierpersonenhaushalt)

Warmwasserbereitung	nicht elektrisch	elektrisch
durchschnittlicher Stromverbrauch im Jahr	3.000 kWh	4.400 kWh
Strompreis	30,94 ct/kWh	30,94 ct/kWh
Stromkosten pro Monat	77,35 €	113,45 €
Anteil im Regelbedarf (+ ggf. entsprechender Mehrbedarf)	31,52 € ⁹ + 31,52 € ⁹ + 8,41 € ¹⁰ + 8,41 € ¹⁰ € = 79,86 €	79,86 € + 8,60 € ¹¹ + 8,60 € ¹¹ + 1,92 € ⁴ + 1,92 € ⁴ = 100,90 €
	Überdeckung: 2,51 €	Unterdeckung: 12,55 €

⁹ Regelbedarf für einen Erwachsenen für Strom mit Anspruch auf 90 Prozent des Regelbedarfs (2018).

¹⁰ Regelbedarf für Strom für ein Kind unter 6 Jahren (2018).

¹¹ Mehrbedarf bei dezentraler Warmwasserbereitung für einen Erwachsenen mit Anspruch auf 90 Prozent des Regelbedarfs (2018).

2. Berechnung der Über- / Unterdeckung auf Grundlage eines mittelpreisigen Grundversorgungstarifs⁸ aus dem Projekt „NRW bekämpft Energiearmut“ sowie des Stromspiegels 2017

Alleinstehende/r (Einpersonenhaushalt)

Warmwasserbereitung	nicht elektrisch	elektrisch
durchschnittlicher Stromverbrauch im Jahr	1.400 kWh	1.900 kWh
Strompreis	28,37 ct/kWh	28,37 ct/kWh
Stromkosten pro Monat	43,34 € (inkl. Grundgebühr 10,24 €)	55,16 € (inkl. Grundgebühr 10,24 €)
Anteil im Regelbedarf (+ ggf. entsprechender Mehrbedarf)	35,05 € ¹	35,05 € ¹ + 9,57 € ² = 44,62 €
	Unterdeckung: 8,29 €	Unterdeckung: 10,54 €

Alleinerziehende/r mit einem Kleinkind (Zweipersonenhaushalt)

Warmwasserbereitung	nicht elektrisch	elektrisch
durchschnittlicher Stromverbrauch im Jahr	2.000 kWh	3.000 kWh
Strompreis	28,37 ct/kWh	28,37 ct/kWh
Stromkosten pro Monat	57,52 € (inkl. Grundgebühr 10,24 €)	81,17 € (inkl. Grundgebühr 10,24 €)
Anteil im Regelbedarf (+ ggf. entsprechender Mehrbedarf)	43,46 € ³	43,46 € ³ + 9,57 € ² + 1,92 € ⁴ = 54,95 €
	Unterdeckung: 14,06 €	Unterdeckung: 26,22 €

Familie mit zwei Kleinkindern (Vierpersonenhaushalt)

Warmwasserbereitung	nicht elektrisch	elektrisch
durchschnittlicher Stromverbrauch im Jahr	3.000 kWh	4.300 kWh
Strompreis	28,37 ct/kWh	28,37 ct/kWh
Stromkosten pro Monat	81,17 € (inkl. Grundgebühr 10,24 €)	111,90 € (inkl. Grundgebühr 10,24 €)
Anteil im Regelbedarf (+ ggf. entsprechender Mehrbedarf)	31,52 € ⁹ + 31,52 € ⁹ + 8,41 € ¹⁰ + 8,41 € ¹⁰ = 79,86 €	79,86 € + 8,60 € ¹¹ + 8,60 € ¹¹ + 1,92 € ⁴ + 1,92 € ⁴ = 100,90 €
	Unterdeckung: 1,31 €	Unterdeckung: 11,00 €

3. Berechnung der Über- / Unterdeckung im Bereich Haushaltsenergie und Warmwasser auf Grundlage eines mittelpreisigen Grundversorgungstarifs⁸ aus dem Projekt „NRW bekämpft Energiearmut“ und den erhobenen mittleren Verbrauchswerten des Projekts im Zeitraum 1.10.2012 bis 31.03.2018

Alleinstehende/r (Einpersonenhaushalt)

Warmwasserbereitung	nicht elektrisch	elektrisch
Beratungsfälle bis 31.03.2018	423	501
mittlerer Stromverbrauch im Jahr	1.675 kWh	2.800 kWh
Strompreis	28,37 ct/kWh	28,37 ct/kWh
Stromkosten pro Monat	49,84 € (inkl. Grundgebühr 10,24 €)	76,44 € (inkl. Grundgebühr 10,24 €)
Anteil im Regelbedarf (+ ggf. entsprechender Mehrbedarf)	35,05 € ¹	35,05 € ¹ + 9,57 € ² = 44,62 €
	Unterdeckung: 14,79 €	Unterdeckung: 31,82 €

Alleinerziehende/r mit einem Kleinkind (Zweipersonenhaushalt)

Warmwasserbereitung	nicht elektrisch	elektrisch
Beratungsfälle bis 31.03.2018	74	133
mittlerer Stromverbrauch im Jahr	2.450 kWh	4.081 kWh
Strompreis	28,37 ct/kWh	28,37 ct/kWh
Stromkosten pro Monat	68,16 € (inkl. Grundgebühr 10,24 €)	106,72 € (inkl. Grundgebühr 10,24 €)
Anteil im Regelbedarf (+ ggf. entsprechender Mehrbedarf)	43,46 € ³	43,46 € ³ + 9,57 € ² + 1,92 € ⁴ = 54,95 €
	Unterdeckung: 24,70 €	Unterdeckung: 51,77 €

Familie mit zwei Kleinkindern (Vierpersonenhaushalt)

Warmwasserbereitung	nicht elektrisch	elektrisch
Beratungsfälle bis 31.03.2018	75	103
mittlerer Stromverbrauch im Jahr	3.753 kWh	6.000 kWh
Strompreis	28,37 ct/kWh	28,37 ct/kWh
Stromkosten pro Monat	98,97 € (inkl. Grundgebühr 10,24 €)	152,09 € (inkl. Grundgebühr 10,24 €)
Anteil im Regelbedarf (+ ggf. entsprechender Mehrbedarf)	31,52 € ⁹ + 31,52 € ⁹ + 8,41 € ¹⁰ + 8,41 € ¹⁰ = 79,86 €	79,86 € + 8,60 € ¹¹ + 8,60 € ¹¹ + 1,92 € ⁴ + 1,92 € ⁴ = 100,90 €
	Unterdeckung: 19,11 €	Unterdeckung: 51,19 €